

Verfahrensrichtlinien für die

Anerkennung von PV-Ausbildungsstätten



Verfahrensrichtlinien für die Anerkennung von PV-Ausbildungsstätten

Inhalt

1	Anwendungsbereich	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Bedeutung der Anerkennung von PV-Ausbildungsstätten.....	4
1.3	Gültigkeit	4
2	Definitionen und Abkürzungen	4
3	Normative Verweisungen	4
4	Allgemeines zur Anerkennung	5
5	Anerkennungsbedingungen	5
5.1	Allgemeine Voraussetzungen	5
5.2	Erteilung der Anerkennung	6
6	Widerruf	6
7	Werbung	7
8	Beschwerdeverfahren	7
9	Gewährleistung und Haftung	7
9.1	Gewährleistung	7
9.2	Schadenersatz.....	7
9.3	Schadenersatzansprüche Dritter	8
10	Gebühren	8
11	Sonstiges	8
11.1	Nebenabreden	8
11.2	Vertraulichkeit	8
11.3	Datenschutz.....	8
11.4	Salvatorische Klausel.....	8
11.5	Rechtswahl und Gerichtsstand	8
Anhang A (normativ)		9
Liste der Seminarunterlagen einschließlich der Unterlagen für die Präsentation der Seminarinhalte, wie Power-Point-Folien, Dias, Overheadfolien usw., für die Ausbildung zum VdS-anerkannten PV-Sachverständigen		9
Anhang B (normativ)		9
Anforderung an die technische Ausrüstung der PV-Ausbildungsstätte.....		9
Anhang C (normativ)		10
Auftragsformular		10

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) erkennt nach Auftrag entsprechend den Richtlinien VdS 3174 „Sachverständige für Photovoltaikanlagen“ (nachstehend PV-Sachverständige genannt) an. Eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung als PV-Sachverständiger ist die Qualifikationsprüfung nach VdS 3174, Abschnitt 5.2.3. Diese Qualifikationsprüfung ist nach der Teilnahme an einem Lehrgang nach VdS 3174, Abschnitt 5.2.2 bei einer VdS-anerkannten PV-Ausbildungsstätte (nachstehend PV-Ausbildungsstätte genannt) abzulegen.

Für die PV-Ausbildungsstätten gilt:

- Sie bereiten mit einem entsprechenden Lehrgang den Teilnehmer auf die Qualifikationsprüfung vor (siehe VdS 3174, Abschnitte 5.2.2 und 5.2.3).
- Sie führen die Qualifikationsprüfung nach der Prüfungsordnung VdS 3176 durch und verwenden dabei ausschließlich die mit VdS abgestimmten Fragen.
- Sie verpflichten sich, bei der Ausbildung zum PV-Sachverständigen die Anforderungen und Verpflichtungen aus nachfolgendem Abschnitt 5.1.2 zu beachten.

1.2 Bedeutung der Anerkennung von PV-Ausbildungsstätten

Das Anerkennungsverfahren für PV-Ausbildungsstätten dient dazu, die Qualität der Ausbildung zum PV-Sachverständigen einheitlich festzulegen und zu überwachen. Hat eine Ausbildungsstätte die Anerkennung als PV-Ausbildungsstätte beauftragt und entsprechend diesen Richtlinien gegenüber VdS Schadenverhütung nachgewiesen, dass sie über eine ausreichende Kompetenz verfügt und ihr entsprechendes Vertrauen entgegengebracht werden kann, die Ausbildung zum VdS-anerkannten PV-Sachverständigen in gleichbleibender Qualität durchzuführen, erhält sie hierüber einen Bescheid. Sie ist damit berechtigt, die Bezeichnung VdS-anerkannte PV-Ausbildungsstätte zu führen und entsprechende Lehrgänge nach VdS 3174, Abschnitt 5.2.2 anzubieten und selbstverantwortlich durchzuführen.

Die Anerkennung wird von VdS Schadenverhütung ausgesprochen und gilt bis auf Widerruf.

1.3 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.09.2013 gestellt werden.

2 Definitionen und Abkürzungen

PV-Ausbildungsstätten

sind Institute bzw. Unternehmungen, die nach einem mit VdS Schadenverhütung abgestimmten Konzept, das sowohl die zugrundeliegenden Seminarunterlagen als auch die eingesetzten Referenten einschließt, eine Ausbildung zum PV-Sachverständigen sowie entsprechende Fortbildungslehrgänge anbieten. Die PV-Ausbildungsstätten werden hierfür durch VdS Schadenverhütung nach entsprechender Beauftragung anerkannt.

PV-Sachverständiger

Elektrofachkraft nach VDE 1000-10 mit einer Zusatzausbildung im Fachgebiet Planung, Errichtung und Prüfung von Photovoltaikanlagen, deren fachliche Kompetenz durch einen unabhängigen Dritten (der Zertifizierungsstelle) bestätigt wird.

Photovoltaikanlage

(auch „PV-Anlage“, „Solarstromanlage“, „PV-Stromversorgungssystem“ oder „Solar-Photovoltaik-(PV)-Stromversorgungssystem“ genannt) ist eine Stromquelle, die die energetische Strahlung der Sonne in elektrische Energie umwandelt.

3 Normative Verweisungen

VdS 3174 Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständigen für Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständige)

VdS 3176 Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachverständigen für Planung, Errichtung und Prüfung von Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständige)

Es gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

Anmerkung: Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax.-Nr.: 02 21 / 77 66 - 109.

4 Allgemeines zur Anerkennung

Für die Beauftragung der Anerkennung als PV-Ausbildungsstätte ist das Auftragsformular (Anhang C) vollständig ausgefüllt einzureichen. Aufträge auf Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt die beauftragende Ausbildungsstätte die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält sie durch einen Bescheid eine Anerkennung, die bis auf Widerruf (siehe Abschnitt 6) Gültigkeit hat.

5 Anerkennungsbedingungen

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Auftragstellung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Auftrag zur Anerkennung als PV-Ausbildungsstätte“ gemäß Anhang C bei VdS Schadenverhütung zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt und von der beauftragenden Ausbildungsstätte bzw. dessen Bevollmächtigten unterschrieben eingereicht werden.

Zum Auftrag legt die PV-Ausbildungsstätte VdS Schadenverhütung folgende Unterlagen vor:

- Angabe über Ausbildungsstätte, wie Sitz, Träger, Ausrichtung usw.
- Alle notwendigen Angaben zu den Referenten (Lehrer/Dozenten), die für die Ausbildung zum PV-Sachverständigen eingesetzt werden.
- (Sofern erforderlich) Nutzungserlaubnis des Eigentümers der Seminarunterlagen für die Ausbildung zum PV-Sachverständigen nach Anhang A.
- (Sofern erforderlich) Nutzungserlaubnis des Eigentümers der Präsentationsunterlagen wie Power-Point-Folien, Dias und Overheadfolien usw. für die Ausbildung zum PV-Sachverständigen nach Anhang A.
- (Sofern erforderlich) Einen Satz Seminarunterlagen zur Bewertung der Gleichwertigkeit mit bereits genehmigten Unterlagen sowie zur Genehmigung durch VdS Schadenverhütung, wenn keine Nutzungserlaubnis von bereits genehmigten Seminarunterlagen nach Anhang A vorgelegt werden können.
- (Sofern erforderlich) Einen Satz Präsentationsunterlagen wie Power-Point-Folien, Dias und Overheadfolien usw. zur Bewertung der Gleichwertigkeit mit den bereits genehmigten Unterlagen sowie zur Genehmigung

durch VdS Schadenverhütung, wenn keine Nutzungserlaubnis von bereits genehmigten Seminarunterlagen nach Anhang A vorgelegt werden können.

- Angaben zu einer Person, die für die organisatorische Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und VdS Schadenverhütung als Ansprechpartner bei anstehenden Fragen oder notwendigen Abstimmungsgesprächen zur Verfügung steht.

5.1.2 Verpflichtungen

5.1.2.1 Der Unterricht erfolgt durch Vortrag, Fachgespräche, Präsentationen sowie praktische Übungen und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Ausbildungsdauer (ohne Prüfungszeit) beträgt 56 Unterrichtseinheiten.

5.1.2.2 Die PV-Ausbildungsstätte muss den Lehrgangsteilnehmern die von VdS Schadenverhütung genehmigten Seminarunterlagen spätestens zum Lehrgangbeginn aushändigen.

5.1.2.3 Die PV-Ausbildungsstätte verpflichtet sich, die Ausbildung zum PV-Sachverständigen ausschließlich mit einer von VdS Schadenverhütung freigegebenen Seminarunterlagen durchzuführen. Diese werden im Anhang A gelistet. Dabei muss der Unterricht sowohl inhaltlich als auch von der zeitlichen Gewichtung her diesen Seminarunterlagen entsprechen.

5.1.2.4 Sämtliche im Lehrgang eingesetzten Präsentationsunterlagen wie Power-Point-Folien, Dias, Overheadfolien etc. müssen aus den von VdS Schadenverhütung freigegebenen Seminarunterlagen entnommen oder direkt aus deren Aussagen erstellt worden sein. Sollen zusätzliche Inhalte vermittelt werden, so bedürfen sie der Genehmigung durch VdS Schadenverhütung.

5.1.2.5 Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung bzw. von Ausbildungsteilen sowie die eventuell daran anschließenden Prüfungen wird dem Teilnehmer schriftlich bestätigt. Die Art und das Aussehen einer derartigen Bestätigung bzw. Bescheinigung kann von der PV-Ausbildungsstätte selbst festgelegt werden. Diese schriftliche Bestätigung darf jedoch nicht den Eindruck erwecken, als würde dadurch bereits eine Anerkennung als VdS-anerkannter PV-Sachverständiger bescheinigt.

5.1.2.6 Die PV-Ausbildungsstätte verpflichtet sich, für die Prüfung der Qualifikation nach VdS 3174, Abschnitt 5.2.3 die mit VdS Schadenverhütung abgestimmten Fragen zu verwenden

und die Prüfung gemäß der Prüfungsordnung VdS 3176 durchzuführen.

5.1.2.8 Die PV-Ausbildungsstätte verpflichtet sich, für die Ausbildung zum PV-Sachverständigen ausschließlich mit VdS Schadenverhütung abgestimmte Referenten einzusetzen. Diese müssen sowohl praktisch, theoretisch als auch pädagogisch für diese Ausbildung befähigt sein, z. B. ein VdS-anerkannter Sachverständiger mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich der Planung und Prüfung von PV-Anlagen. Jeder Referent, der an der Ausbildung beteiligt ist, muss verpflichtet werden, sich ständig weiterzubilden. Die Weiterbildung muss im Rahmen eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems entsprechend DIN EN ISO 9001 nachweisbar sein.

5.1.2.9 Bei jedem durchgeführten Lehrgang sind die Informationsschriften VdS Schadenverhütung zur Anerkennung von PV-Sachverständigen an jeden Teilnehmer auszuteilen.

5.1.2.10 Die PV-Ausbildungsstätte verpflichtet sich, in regelmäßigen Zeitabständen Fortbildungslehrgänge anzubieten bzw. durchzuführen.

5.1.2.11 Bei berechtigten Beschwerden im Zusammenhang mit dem Referenten oder dem Lehrgang an sich, die VdS Schadenverhütung vorggetragen werden, sind geeignete Maßnahmen mit VdS Schadenverhütung abzusprechen und in einer angemessenen Frist durchzuführen.

5.1.2.12 Die PV-Ausbildungsstätte muss gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, die zwischen der Ausbildungsstätte und VdS Schadenverhütung abgesprochen wurden, innerhalb einer angemessenen Frist umsetzen.

5.1.2.13 Die PV-Ausbildungsstätte ist verpflichtet, VdS Schadenverhütung über alle für die Anerkennung sowie für die Ausbildung relevanten Veränderungen, wie Einsatz neuer Referenten, Änderung der Firmierung bzw. der Adresse, Wechsel des Ansprechpartners, unverzüglich schriftlich zu informieren und ggf. alle erforderlichen Unterlagen beizufügen.

5.1.3 Auftragsbearbeitung

Die Prüfung des Auftrags sowie der beizulegenden Unterlagen nach Abschnitt 5.1.1 dürfen zu keiner Beanstandung führen. VdS Schadenverhütung behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen bzw. Verpflichtungen nach Abschnitt 5.1.1 und 5.1.2 durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

Folgende Nachweise sind von VdS Schadenverhütung und dem Programmausschuss zu bewilligen:

Nachweis

- der Eignung der eingesetzten Referenten.
- der Eignung der gegebenenfalls einzureichenden Seminarunterlagen (siehe Abschnitt 5.1.1).
- der Eignung der im Unterricht eingesetzten Präsentationsunterlagen (siehe Abschnitt 5.1.1).
- über die die technische Ausrüstung der PV-Ausbildungsstätte nach Anhang B.

5.2 Erteilung der Anerkennung

Die Anerkennung wird von VdS Schadenverhütung ausgesprochen; sie endet mit Widerruf der Anerkennung (siehe Abschnitt 6).

6 Widerruf

Die Anerkennung kann durch VdS widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS Anerkennung nicht mehr geworben werden. Widerruf kann jederzeit erfolgen, wenn

- a) die PV-Ausbildungsstätte ihren Verpflichtungen nach Abschnitt 5.1.2 dieser Richtlinien nicht nachgekommen ist, und dies durch entsprechende Maßnahmen, die mit VdS Schadenverhütung abgesprochenen wurden, in einer angemessenen Frist nicht korrigiert wurde bzw. nicht korrigiert werden kann,
- b) grundsätzliche Voraussetzungen, z. B. entsprechend der Nachweisführung gemäß Abschnitt 5.1.1, nicht mehr zutreffen und dies nicht durch entsprechende Maßnahmen, die mit VdS Schadenverhütung abgesprochenen wurden, in einer angemessenen Frist korrigiert wurde bzw. korrigiert werden kann,
- c) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und die PV-Ausbildungsstätte diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- d) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt verwendet werden (z. B. unlautere Werbung).

Der Widerruf der Anerkennung wird dem Auftraggeber per Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, wegge-

fallen sind oder entsprechende Abhilfemaßnahmen eingeleitet wurden. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme der Anerkennung besteht nicht.

Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei der Auftragserteilung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen nach Abschnitt 5.1.2 erfüllt und sämtliche Mängel, die zum Widerruf geführt haben, beseitigt hat.

7 Werbung

Die Werbung mit der VdS-Anerkennung muss den Inhalt der von VdS Schadenverhütung ausgestellten Bescheinigung korrekt wiedergeben. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Anerkennung mit VdS Schadenverhütung abzustimmen.

Die beauftragende Ausbildungsstätte darf auf die VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



✓ PV-Ausbildungsstätte

Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 8 mm für das Logo darf nicht unterschritten werden. Das Logo darf auf Briefköpfen, Werbeschriften, Veröffentlichungen und Werbebroschüren des Auftraggebers verwendet werden.

8 Beschwerdeverfahren

Beanstandungen bezüglich des Anerkennungsverfahrens sind bei VdS Schadenverhütung schriftlich einzureichen. Das Beschwerdeschreiben muss folgende Angaben enthalten:

- Datum, Sachbearbeiter und Betreff des Schreibens von VdS Schadenverhütung, dessen Inhalt vom Auftraggeber beanstandet wird,
- genaue Auflistung der Punkte, die beanstandet werden,
- Beschwerdegründe.

Das Beschwerdeschreiben ist an den Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle zu senden. Sofern die Beanstandungen begründet sind, wird das entsprechende Anerkennungsverfahren ganz oder teilweise zu Lasten von VdS Schadenverhütung

wiederholt. Bei offensichtlich unbegründeten Beanstandungen gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Auftraggebers.

9 Gewährleistung und Haftung

9.1 Gewährleistung

Mit der Prüfung und der Anerkennung der PV-Ausbildungsstätte übernimmt VdS Schadenverhütung weder Gewähr für ordnungsgemäß durchgeführten Unterricht, noch für die Fehlerfreiheit von sonstigen Waren und Leistungen, welche die PV-Ausbildungsstätte Dritten gegenüber erbringt.

9.2 Schadenersatz

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haftet VdS Schadenverhütung – aus welchem Grund auch immer – nur

1. bei Vorsatz,
2. bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers/Gesellschafters oder leitender Angestellter,
3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
4. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS Schadenverhütung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Ausbildungsstätte, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von VdS Schadenverhütung.

9.3 Schadenersatzansprüche Dritter

Soweit VdS Schadenverhütung von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass VdS Schadenverhütung nach den Abschnitten 9.1 oder 9.2 hierfür haftet, ist die Ausbil-

dungsstätte verpflichtet, VdS Schadenverhütung auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

10 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren (Auftragsbearbeitung, Betreuung der Anerkennung usw.) ist kostenpflichtig und wird dem Auftraggeber der Anerkennung in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach der jeweils geltenden Gebührentabelle, die bei VdS Schadenverhütung eingesehen werden kann oder auf Wunsch übersandt wird. Ferner ist die Gebührentabelle im Internet unter www.vds.de verfügbar. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

11 Sonstiges

11.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.2 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z. B. Behörden oder Vertretern von Akkreditierungsstellen) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Zertifizierungsvorgängen zu gewähren.

11.3 Datenschutz

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden. Zum Zwecke der Durchführung des Vertrags werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur

Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden. Auf der Grundlage dieser Daten wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis der VdS-anerkannten PV-Ausbildungsstätten erstellt und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

11.4 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt. Anstelle der weggefallenen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

11.5 Rechtswahl und Gerichtsstand

Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens in der jeweiligen Fassung wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweiligen internationalen Abkommen als auch hinsichtlich der jeweiligen nationalen Transformationsgesetze.

Für Streitigkeiten, die diesem Rechtsverhältnis entspringen, wird Köln als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Anhang A (normativ)

Liste der Seminarunterlagen einschließlich der Unterlagen für die Präsentation der Seminarinhalte, wie Power-Point-Folien, Dias, Overheadfolien usw., für die Ausbildung zum VdS-anerkannten PV-Sachverständigen

Seminarunterlagen und die übrigen Präsentationsunterlagen dürfen für die Ausbildung zum PV-Sachverständigen nur eingesetzt werden, wenn diese durch VdS Schadenverhütung geprüft und freigegeben wurden.

Folgende Seminarunterlagen einschließlich der Präsentationsunterlagen dürfen genutzt werden:

- Seminarunterlage einschließlich Präsentationsunterlagen für die Ausbildung zum PV-Sachverständigen folgender Ausbildungsstätte: Bundestechnologiezentrum für Elektro- und Informationstechnik e. V. (BFE-Oldenburg)

Anhang B (normativ)

Anforderung an die technische Ausrüstung der PV-Ausbildungsstätte

Der praktische Lehrgangsteil für die Ausbildung zum PV-Sachverständigen erfordert die Vorhaltung

- der nachfolgend genannten Messtechnik,
- von PV-Modulen und Wechselrichtern für die praktische Vorführung und Übungen am Objekt,
- von Normen (mindestens den „VDE-Auswahl für das Elektrotechnik-Handwerk“) und Richtlinien (mindestens VdS 3145 „Photovoltaikanlagen, Technischer Leitfaden“) sowie die Normen der Reihe VDE 0126.

Folgende Messgeräte müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein, um den Lehrgangsteilnehmern die Möglichkeit zu geben, messtechnische Untersuchungen als praktische Übung vorzunehmen (kombinierte Messgeräte sind zugelassen):

- a) Isolationsmessgerät nach DIN VDE 0413 Teil 2
- b) Widerstandsmessgerät für Schutzleiter nach DIN VDE 0413 Teil 4
- c) Erdungsmessgerät nach DIN VDE 0413 Teil 5
- d) Schleifenwiderstandsmessgerät nach DIN VDE 0413 Teil 3 (Kurzschlussstrom)
- e) Messgerät zum Prüfen von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen nach DIN VDE 0413 Teil 6
- f) Messgerät zum Prüfen des Drehfeldes nach DIN VDE 0413 Teil 7
- g) Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN VDE 0682-401 (niederohmig)
- h) Stromzange für DC-Messungen
- i) Einstrahlungsmessgerät

Weiterhin wird die Anschaffung folgender Messgeräte empfohlen:

- j) Prüfgerät für PV-Module und -Strings nach DIN EN 62446 (VDE 0126-23)
- k) Peakleistungs- und Kennlinienmessgerät für Photovoltaikanlagen

Anhang C (normativ)**Auftragsformular**

Auftrag zur	
<input type="checkbox"/> Anerkennung als PV-Ausbildungsstätte	
<input type="checkbox"/> Änderung bezüglich Anerkennung Nr. _____	
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	
1 Auftraggeber:	
Name der Ausbildungsstätte	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	Fax
Internet-Homepage	E-Mail-Adresse
2 Träger der Ausbildungsstätte:	
Name des Unternehmens	
Straße	
PLZ, Ort	
3 Für die Ausbildung verantwortliche Person:	
Name	
Folgende Unterlagen sind dem Auftrag als Kopie beigelegt:	
<input type="checkbox"/> Angabe über die Institution,	
<input type="checkbox"/> Nutzungserlaubnisse bezüglich Seminarunterlagen (sofern erforderlich) nach Abschnitt 5.1.1,	
<input type="checkbox"/> Nachweis der technischen Ausrüstung nach Anhang B,	
<input type="checkbox"/> Angaben der beteiligten Referenten,	
<input type="checkbox"/> Angabe der Person, die für die Ausbildung zum PV-Sachverständigen zuständig ist.	
4 Verpflichtungen:	
Der Auftraggeber ist inhaltlich darüber informiert und vollumfänglich damit einverstanden, dass	
<ul style="list-style-type: none"> ■ dem Anerkennungsverfahren die VdS 3175 Richtlinien für die Anerkennung von PV-Ausbildungsstätten in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde liegen; ■ VdS Schadenverhütung berechtigt ist, sowohl alle relevanten Daten in einem Verzeichnis zu führen, als auch die Anerkennung des Auftraggebers Dritten mitzuteilen; ■ VdS Schadenverhütung ermächtigt ist, alle sachdienlichen Auskünfte, welche die Anerkennung betreffen, einzuholen. Erforderlichenfalls ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auskunftgeber von seiner Schweigepflicht zu entbinden; ■ die jeweils aktuelle Gebührentabelle VdS Schadenverhütung der Leistungsabrechnung zugrunde gelegt wird; ■ seine Daten EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden. 	
<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben) _____	
Datum	
Unterschrift des Auftraggebers oder eines Bevollmächtigten	
Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Person	



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.